

Erläuterung der Bereichsabgrenzungen

Bereichsabgrenzungen in den Finanzstatistiken

Bereichsabgrenzung A

Die Bereichsabgrenzung A ist bei den folgenden Finanzarten anzuwenden:

In der Ergebnisrechnung:

- Bei den Ertragsarten: 414, 423, 448
- Bei den Aufwandsarten: 523, 531, 532

In der Finanzrechnung:

- Bei den Einzahlungsarten: 614, 623, 648, 681
- Bei den Auszahlungsarten: 731, 732, 781

Innerhalb der finanzstatistischen Kontengliederung sind als vierte Stelle folgende Bereiche anzugeben:

...0 Bund

Nur "Kernhaushalt". Sondervermögen des Bundes sind unter „sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ einzuordnen

...1 Land

Land Nordrhein-Westfalen, alle übrigen Länder einschließlich der Stadtstaaten; Sondervermögen der Länder sind unter „sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ einzuordnen

...2 Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Kreise, Landschaftsverbände, Regionalverband Ruhrgebiet, StädteRegion Aachen;

...3 Zweckverbände

In diesem Bereich werden alle Verbände und sonstigen Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form zusammengefasst, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben – jedoch keine Sparkassenverbände (vgl. ...6),

Dazu gehören:

Schulverbände,

Nachbarschaftsverbände,

Wasser- und Bodenverbände,

Planungsverbände,

sonstige Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung, wie sie nach Landes- oder Bundesrecht festgelegt sind;

...4 Gesetzliche Sozialversicherungen

Träger der gesetzlichen Krankenversicherung,

Träger der gesetzlichen Pflegeversicherung,

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,

Träger der gesetzlichen Altershilfe für Landwirte,

Träger der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit);
Kommunale Versorgungskassen und –verbände sowie Träger der öffentlichen
Zusatzversorgung sind unter den „sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ einzuordnen.

...5 verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Einrichtungen und Unternehmen der Gemeinden (GV), für die Sonderrechnungen geführt werden, in öffentlicher Rechtsform, z.B. Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, auch öffentliche Fonds,
in privatrechtlicher Rechtsform, z.B. Unternehmen, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände und Zusammenschlüsse von diesen überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind;

...6 sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Betriebe des Bundes und der Länder, die nach § 26 BHO/LHO geführt werden,
Sondervermögen des Bundes und der Länder mit eigener Wirtschafts- und
Rechnungsführung, auch Lastenausgleichsfonds (LAF), ERP-Sondervermögen;
Unternehmen in der Sonderrechtsform des öffentlichen Rechts, z.B. öffentlich-
rechtliche Kreditanstalten, Sparkassen (auch in Zweckverbandsform), Rundfunk- und
Fernsehanstalten u. ä.,
Unternehmen des privaten Rechts, wenn Bund, Länder und Zusammenschlüsse von
diesen überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- und Stamm-
kapital), unmittelbar beteiligt sind;
Kommunale Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen,
Landesverband Lippe;

...7 Private Unternehmen

alle Unternehmen, die nicht öffentliche wirtschaftliche Unternehmen (vgl. Bereiche
...5 und ...6) sind,
Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH u.a.),
Personengesellschaften (OHG, KG u.a.),
Rechtsfähige Vereine, Stiftungen,
Arbeitsstätten der freien Berufe,
Landwirtschaftliche Betriebe,
Handwerksbetriebe,
Einkaufs- / Verkaufsvereinigungen;

...8 Übrige Bereiche

Natürliche und juristische Personen, die nicht den Bereichen ...0 bis ...7 zuzuordnen sind,
insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschl. deren Anstalten und
Einrichtungen), soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu
betrachten sind.

Dazu gehören:

Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und
Jugendpflege,
Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
Gewerkschaften,
politische Parteien,
Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht dem Bereich ...3 zugerechnet werden.

Weiter gehören hierher:
natürliche und juristische Personen des Auslands, soweit sie nicht als Unternehmen anzusehen sind,
Europäische Gemeinden,
Einrichtungen der Europäischen Union, sonstige internationale Organisationen;

...9 (nicht belegt)

Bereichsabgrenzung B

Die Bereichsabgrenzung B ist bei den folgenden Finanzarten anzuwenden:

In der Bilanz:

- Bei den Aktiva: 13, 142, 143
- Bei den Passiva: 32, 33

In der Ergebnisrechnung:

- Bei den Ertragsarten: 461
- Bei den Aufwandsarten: 551

In der Finanzrechnung:

- Bei den Einzahlungsarten: 661, 686, 692, 693, 695
- Bei den Auszahlungsarten: 751, 786, 792, 793, 795

Innerhalb der finanzstatistischen Kontengliederung sind die Bereiche ...0 bis ...6, ohne Sparkassen, aus der Bereichsabgrenzung A zu übernehmen sowie folgende weitere Bereiche anzugeben:

...7 Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren. Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z.B. NRW.BANK, LfA Förderbank Bayern, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank-)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z.B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen sowie sonstige Finanzmediäre

Eine aktuelle Auflistung aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter dem folgenden Link:

https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.de.html

...8 Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Organisationen bzw. natürliche und juristische Personen aus den Bereichen ...7 und ...8 der Bereichsabgrenzung A;

...9 Sonstiger ausländischer Bereich

Alle ausländischen Organisationen bzw. natürliche und juristische Personen aus den Bereichen ...7 und ...8 der Bereichsabgrenzung A;